Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 3 (1913)

**Heft:** 29

**Artikel:** Der Kinematograph in der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719622

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volksbildungsbestrebungen ein wirksamer Damm entgegengesetzt wird.

An Stelle des Sensationellen werden vielmehr die Bildungswerte aus dem Kinematographen hervorgeholt und diefer somit kulturfördernden Zwecken dienstbar gemacht. Das finde ich besonders bei Arbeiterorganisationen in Brag und in Wien, die eigene Kinotheater unterhalten.

Nur wo das nactte Geschäftsinteresse hinter höheren Gesichtspunkten zurücktritt, hat der Kinematograph eine Existenzberechtigung, eine Entwicklungsmöglichkeit.



## Der Kinematograph in der Schweiz.



es ist anreaend und belehrend zugleich, eine ernst aufzufassende ausländische Stimme, wie sie unser Kollege in Diijseldorf, "Der Kinematograph", darstellt, über das Kinowesen unseres Landes zu hören und zu prüfen. Deswegen schon, weil solche Umschau haltende Prüfung Voreingenom= menheit nicht geziehen werden fann.

Losanena locuta est, res finita — so kann man jetzt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit Recht, in der Schweiz sagen betreffs des hartnäckigen Kampfes zwischen Kinematographen = Theatern einerseits, fantonalen und fommunalen Polizeibehörden auf der anderen Seite. Laufanne nämlich, der hoch auf felfigem Ufer über den sonnigen Fluten des Lac Leman thronenden Capitale des rebenumfränzten Waadtlandes, residiert der höchste schwei= zerische Gerichtshof, das "Bundesgericht", und dieses hat fürzlich Gelegenheit gehabt, seinen Entscheid in einer Frage der Kino-Gesetgebung bezw. des Kino-Verordnungswesens fundzugeben.

Wir wollen übrigens gleich von vornherein bemerken, daß ein Entscheid des Bundesgerichts nicht die unbedingte Kraft hat, wie z. B. ein solcher des Deutschen Reichsgerichts, sodaß es ein an Selbstmord grenzendes Verfahren wäre, wenn ein Gericht unterer Instanz sernerhin noch einmal bureau eine öffentliche Verfügung, durch welche sie letteres

tereffe der Unternehmer da und dort durch gemeinnützige wagen wollte, ein Urteil zu fällen, das nach Sinn und Ten= denz von der durch das oberste Gericht aufgestellten Richt= schnur abwiche. Zu einer solchen Machtvollkommenheit des Bundesgerichts fehlt schon die materielle Voraussetzung, indem in der Schweiz bei weitem noch nicht das Recht in allen seinen Teilen gesetzgeberisch vereinheitlicht ist, ge= schweige denn, daß eine gemeinschaftliche Gerichtsorgani= jation das ganze Land umfaßte. 20 Jahre früher als Deutschland hat die Eidgenoffenschaft angefangen, sich aus einem lose gefügten Staatenbunde in einen straff zusam= mengefaßten Bundesstaat umzuwandeln. Aber der Um= wandlungsprozeß läuft hier fo langfam, daß, während der deutsche Bundesstaat jetzt — bis auf wenige Ausnahmen fix und fertig dasteht und weitere Schritte die Tendenz zum Einheitsstaat bekunden würden, in der Schweiz noch nicht die Hälfte des Weges zurückgelegt ift. Sier find eben die Kräfte des Partikularismus, des "Kantönligeist", wie man es hierzulande nennt, noch weit hartnäckiger als im großen Deutschen Reiche.

Dies zur kurzen Drientierung für deutsche Leser; denn, Es ist für unsere Leser nicht nur nicht uninteressant, wie ich immer wieder wahrnehmen muß, ist man in Deutschland über die inneren staatsrechtlichen und politi= schen Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen recht un= vollkommen aufgeklärt. Mit unseren Erläuterungen haben wir auch den gewissen Grad von Recht, von dem wir im Eingange sagten, daß er dem an die Spite gestellten Spruch zukomme, mit genügender Schärfe abgegrenzt und können jett zur Kinofrage zurückfehren.

> In den letzten Monaten haben wieder einige Kantone und Städte die rechtliche Stellung der Kinematographen= Theater durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. So hat sich der Kanton Solothurn durch ein besonders stren= ges Kinogesetz ausgezeichnet, auf das wir vielleicht ein anderes Mal zu sprechen kommen. Heute möge nur der Fall behandelt werden, in welchem das Bundesgericht Lausanne zur Mitwirkung gelangte.

> Der Fall geht von Zürich aus. Die Stadt Zürich nicht der Kanton gleichen Namens, der hat wieder ganz andere Behörden, Polizeigesetze und Anwendungspraxis hat gegen Schluß des Jahres 1912 die Materie der Kino= gesetzgebung in folgender Weise geordnet (man beachte die eigenartige Kompliziertheit des Verfahrens): Die Polizei= direftion der Stadt erließ an das ihr unterstellte Patent=

# Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

## Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

**Ernemann Theaterkinematographen** 

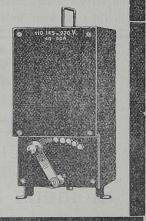
## Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp. Frs. 258.

60 360. 80 417.



Bureau anwies, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen, daß Kinder zu den gewöhn= Zürich domizilierte Kinematographen = Firmen versucht. lichen Kinematographenvorstellungen auch nicht in Begleitung von Erwachsenen zugelassen werden dürfen, sondern nur zu behördlich gestatteten speziellen Kindervorstellungen, und durch welche sie ferner das Patentbureau anwies, daß die soeben erwähnte Einschränkung des Betriebes unter die Bemerkungen mitaufgenommen werde, welche schrift= lich in das zu erteilende Gewerbepatent selbst eingetragen werden. In echt bureaufratischer Beise schickte die Polizei= direktion ihrer Verfügung eine langatmige Motivierung voraus, in welcher sie die ihr von außen zugegangenen Anregungen aufzählte, die derartige polizeiliche Maßnahmen verlangt haben und auf die sie sich nun bei ihrer Berordnung "stütt". Da führt sie also an: 1. eine Eingabe des Vorstandes der schweizerischen Vereinigung für Kinder= und Frauenschutz, einer Körperschaft, die selbstver= ftändlich nicht in der geringsten instanzlichen Beziehung zur Polizeidireftion der Stadt Zürich fteht; 2. eine eben= folche Eingabe des Schulvorstandes der Stadt Zürich, die, falls es überhaupt einer Motivierung für irgend welchen Anlaß der Direktion bedurfte, in diesem Kalle doch wohl ganz allein als "Stütze" ausgereicht haben würde; 3. einen gleichfalls dahin zielenden Antrag des Bureaus für Ge= werbepatente, also eben derselben Behörde, an die nachher der Erlaß gerichtet worden ist. So ersucht also die Unterinstanz erst die obere, ihr einen Auftrag zu erteilen, den ihr nachher die Oberinstanz tatsächlich erteilt, und wenn wir der Sache noch etwas gründlicher zu Leibe gehen woll= ten, so würden wir auch bald die Aufforderung entdecken, welche die Oberinstanz an die untere gerichtet hat, dahin= gehend, sie möge bei ihr einen Antrag einreichen auf Er= teilung des Auftrages usw. usw. So dreht es in einem Kreise immer fort. Dies nur nebenbei zur Illustration des Wesens, das der heilige Bureaufratismus in manchen Schweizergauen treibt.

Mochte nun aber der Erlaß der zürcherischen Polizei= direktion an das zürcherische Gewerbepatentbureau zu= standegekommen sein wie er wollte, jedenfalls bestand er vorläufig einmal zu Rechte, und dem auf etwas seltsamem Umwege publizierten polizeilichen Verbot des Besuches von Kinematograpen = Vorstellungen durch Kinder mußte nachgekommen (nach hiesigem Sprachgebrauch: nachgelebt) werden, bis es gelingen würde, das Verbot auf irgend eine Beise wieder zu beseitigen, oder bis es — das ist eine hier nicht selten praftizierte Art der Rechtsbildung — in Ver= gessenheit geraten sein würde.

Die Beseitigung auf gesetzlichem Wege haben zwei in Sie reichten gegen die mehrerwähnte Verordnung einen "staatsrechtlichen Rekurs" beim Bundesgericht ein. Das nämlich ist der einzige Weg oder Umweg, auf dem man einer solchen Polizeiverfügung beikommen kann. fann nicht an die höhere Instanz des Bundesgerichts appellieren, denn eine eigentliche Oberinstanz ist dieses Ge= richt gar nicht; eine rechtsprechende Funktion hat es kaum, fondern nur eine rechtbildende, normaufstellende, authen= tijch interpretierende, und das noch, wie eingangs bemerkt, in materieller Einschränkung. Man appelliert also nicht an das Bundesgericht, sondern man tritt vor dasselbe mit der Behauptung, der und der Kanton oder die und die Gemeinde habe durch Erlaß irgen eines Befetes oder ei= ner Verordnung entweder die schweizerische Bundesver= fassung oder die dortige Kantonsverfassung oder endlich die eigene Gemeindeverfassung verlett. Dadurch bekommt die Sache einen mehr formalen Charafter und einen staats= rechtlichen Inhalt; in Fragen des Staatsrechts aber ist das Bundesgericht zu Laufanne kompetent.

Die beiden Zürcher Kinobesitzer führten an, durch den in Rede stehenden Erlaß seien die Artifel 4 und 31 der Bundesverfassung verlett worden. Ersterer nämlich stellt den Grundsatz auf, daß vor dem Gesetz alle gleich zu be= handeln seien, und letzterer garantiert den Einwohnern der Schweiz die Gewerbefreiheit. Wie es nun der "Staats= gerichtshof", d. i. die Kammer des Bundesgerichts für staatsrechtliche Fragen, begründet hat, daß in dem zürche= rischen Erlaß keine Verletzung der angezogenen Artikel der Bundesverfaffung liege, und wie er somit zu einer voll= ständigen Verwerfung des Refurses gelangte, das find zu difficile juristische Deduttionen, als daß wir sie hier wie= dergeben könnten. Nur den einen Punkt glauben wir her= vorheben zu sollen, daß das entscheidende Gericht erflärt, die Garantie der Gewerbefreiheit durch die Bundesver= faffung sei keine absolute und unbeschränkte, im Gegenteil fei die Ausübung der Gewerbe abhängig von der diesbe= züglichen kantonalen Gesetzgebung, und zwar treffe für diesen Fall das zürcherische Markt= und Hausiergesetz zu, welches in seinem Artikel 17 bestimmt: Vom Hausierver= fehr find ausgeschloffen die Produktion von Schauftellungen und Leistungen, welche an sich interesse= und wertlos find oder das sittliche Gefühl verletzen oder nur dem Bettel zum Vorwand dienen. — Nach diesem Zitate eines Ge= setesparagraphen fährt der bundesgerichtliche Entscheid wörtlich fort: Dieser gesetzlichen Norm läßt sich nun das

## Siemens-Komle

anerkannt vorzüglichste Kohle

Projektionszwecke flir

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke :: Zweigbureau ZURICH

angefochtene Verbot des Kinematographenbesuches durch= aus subsumieren. -

Von diesem Standpunkte aus, der die kinematographi= ichen Vorstellungen für etwas schlechthin wertloses ansieht, läßt sich nun allerdings jede Maßnahme gegen die Kino= Theater rechtfertigen; es ist eigentlich zu verwundern, warum nicht gleich das absolute Verbot des Kinematographen-Betriebes daraus abgeleitet worden ift.



## Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von Kinewatographen und Kilmverleihgeschäften.

(Vom 5. Juli 1913.)



#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

matographen bedarf behördlicher Bewilligung.

Die Bewilligung ist beim Polizeivorstande schriftlich nachzusuchen.

Ihre Erteilung ist abhängig von der Erfüllung der in den nachstehenden Bestimmungen niedergelegten Borschriften.

Die Bewilligung des Polizeivorstandes schließt die baupolizeiliche Bewilligung nicht in sich. Letztere ist bei der Bausektion 1 nachzusuchen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist nötig, daß der Bewerber für einen sicheren, flaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im speziellen ist erforderlich:

- a) ein fantonales Gewerbepatent (§ 7 und § 8 e des Markt= und Hausiergesetes);
- b) der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Lokalitäten und Apparate verfügt;
- c) der Besitz eines guten Leumundes;
- d) Niederlassung in Zürich.

Vom Erfordernis des fantonalen Gewerbepatentes wird nur abgesehen für Betriebe, die ausschließlich Lehr= zwecken dienen.

Art. 3. Für kinematographische Projektionen bei Vor= trägen und für Wanderbetrieb in nicht hiezu eingerichteten Art. 1. Die Ginrichtung und der Betrieb von Rine- Räumen werden die Bedingungen besonders festgesetzt.

> Die Gesuche um Bewilligung sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Urt. 4. In Gebäuden, deren obere Stockwerfe größeren

Lassen Sie sich den



bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Aus-Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu be-Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst

Einzig höchste Auszeichnung für Wiedergabe-Apparate: Internationale Kino-Ausstellung in Wien 1912: Grosse goldene Medaille.

Kino-Ausstellung Berlin 1912: Medaille der Stadt Berlin. (5)

#### Heinrich Ernemann, N.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die deutsche Schweiz

17 & CO., Bahnhofstr. 40, L

